

2. Die Strafgesetzgebung der Landesherren

Zugleich erließen die Landesherren *Strafgesetze*, die der *schärferen Verfolgung* einzelner Verbrechen, insbesondere von Verbrechen gegen die Staatsmacht, gegen den Fiskus, gegen die kirchlichen Glaubenslehren und gegen das Eigentum dienten.

Beispiele aus der preußischen Gesetzgebung : 1720: Säcken für Kindesmord; 1723: Todesstrafe für simulierte Zahlungsunfähigkeit ; 1725: Feuertod bei Sodomie; 1723: Alle Zigeuner über 18 Jahre sollen ohne Gnade gehängt werden; 1728 und 1730: Erhängen der Wilddiebe und deren Begünstiger; 1736: Einbruchsdiebstahl in der Residenz soll mit Erhängen bestraft werden ; 1739 : Erhängen bei Veruntreuung über 10 Taler in Proviantmagazinen; 1739: „Wer in Prozeß- oder Gnadensachen an S. M. durch Soldaten Memoriale einreichen läßt, soll gehängt und neben ihm ein Hund gehängt werden.“

Die protestantischen *Landeskirchen* förderten die Bestrafung der Majestätsverbrechen, indem sie bedingungslosen Gehorsam gegenüber der Obrigkeit forderten („Alle Obrigkeit kommt von Gott; wenn der Fürst oder der Richter strafe, so strafet Gott“) und die Verfolgung der Religionsverbrechen befürworteten. Luther hatte zunächst die Bestrafung der *Ketzerei* abgelehnt, jedoch während des Bauernkrieges seinen Standpunkt geändert. Vornehmlich wurden die Wiedertäufer und die Sekten, also oppositionelle Bewegungen, verfolgt. Im Zentrum der protestantischen Bewegung, in Kursachsen, wurden die Strafen für Religionsverbrechen teilweise verschärft. Jegliche *Zauberei* wurde mit dem Feuertode, das *Sakrilegium* mit Rädern, *Wahrsagerei* und *Teufelskunst* mit Enthaupten bestraft. Als *Gotteslästerer* galt z. B., „wer leugnet, daß Gottes Sohn wahrer Mensch ist“. Die *Hexenverfolgung* erreichte ihren Höhepunkt. Im Bistum Bamberg wurden in den Jahren 1627 bis 1630 bei einer Zahl von 100000 Einwohnern 285 Personen hingerichtet. Ein einziger Hexenrichter in Fulda ließ in 18 Jahren 700 Hexen verbrennen.

3. Der Einfluß des mosaischen Strafrechts

Unter der Einwirkung der Theologie wurde das althebräische Strafrecht, das *mosaische Strafrecht*, als *positives göttliches Gesetz* (Lex divina positiva) auf ge faßt, das selbst den Landesherrn binde. Als Strafrecht eines Sklavenhalterstaates förderte es die zunehmende Strafverschärfung.

Daß die angeblichen „Gebote Gottes“ nicht klassenneutral sind, verdeutlichen folgende Bestimmungen: „Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, soll des Todes sterben... Wer seinen Knecht oder seine Magd